

## **Der Augsburger Religionsfriede 1555: Ein Epochenereignis und seine regionale Verankerung**

Eine Tagung des Historischen Vereins für Schwaben und der Schwaben Akademie Irsee  
Irsee, 3. bis 5. März 2005

Der Augsburger Religionsfriede war zweifellos ein Epochenereignis mit weit bis ins Heute hineinreichenden Folgen. Anlässlich des 450-jährigen Jubiläums dieses Schlüsselereignisses für die frühneuzeitliche Geschichte des Alten Reiches veranstaltete die Schwaben Akademie in Irsee gemeinsam mit dem Historischen Verein für Schwaben und dem Zentralinstitut für Regionalforschung der Universität Erlangen-Nürnberg (Sektion Franken) eine wissenschaftliche Tagung, die einerseits die Bedeutung des Religionsfriedens im Reich beleuchtete, und andererseits die vielfältigen regionalen Besonderheiten in der Umsetzung sowie deren lokale und regionalen Folgen in den Blick nahm. Diese interdisziplinäre Tagung, konzipiert und geleitet von Prof. Dr. Wolfgang Wüst, dem Erlanger Ordinarius für Bayerische und Fränkische Landesgeschichte und Erstem Vorsitzenden des Historischen Vereins für Schwaben, fand vom 3.-5. März 2005 im ehemaligen Reichsstift Irsee statt, das heute das vorzüglich ausgestattete Bildungszentrum des Bezirks Schwaben beherbergt.

Friedensforschung, Friedensfeste und Friedensmahnung sind keine Errungenschaften unserer Zeit, doch gebührt ihnen angesichts der 450jährigen Wiederkehr des Augsburger Religionsfriedens von 1555 in einem auch noch heute von Ausgrenzung und religiöser Intoleranz erschütterten Europa zu Beginn des dritten Jahrtausends ein besonderer Stellenwert. Wenn heute die christlichen Konfessionsrichtungen nicht mehr zur Disposition stehen, ist dies nicht zuletzt das bleibende Verdienst der Entwicklungen in der Mitte des 16. Jahrhunderts gewesen.

Der Augsburger Religionsfriede, benannt nach jenem Reichstag, den Ferdinand I. am 5. Februar 1555 in der oberdeutschen Reichsstadt eröffnet hatte, war ein epochales Ereignis. Er endete offiziell mit dem berühmten Beschluss („Reichsabschied“) am 25. September, nach dem künftig kein Reichsstand wegen seiner Zugehörigkeit zum Augsburger Bekenntnis („Confessio Augustana“) benachteiligt werden sollte. Damit war zwischen dem „alten“ und „neuen“ Glauben ein unbefristeter Friede erklärt, zu dessen reichsrechtlicher Tragweite 1648 nur noch die Reformierten hinzukamen. Es waren allerdings nicht die Gläubigen selbst, sondern die territorialen Obrigkeiten, die sich künftig nach dem Prinzip „cuius regio, eius religio“ frei für eine der beiden Konfessionsrichtungen entscheiden konnten. Die Zeitgenossen hatten sich mit der Entscheidung von „oben“ abzufinden, doch stand ihnen aus Glaubensgründen das allerdings gesellschaftlich tief schneidende Recht der Auswanderung („ius emigrandi“) zu. Gleichzeitig schuf man mit dem neuen Modell der Parität in einigen Reichsstädten auch eine Zone, in der sich das alltägliche Neben- und Gegeneinander der beiden Glaubensformen bereits seit 1555 bewähren mußte. In den konfessionsgemischten Städten Augsburg, Biberach a. d. Riß, Ravensburg und Dinkelsbühl wurde auf der Grundlage des Status Quo die Gleichstellung beider Konfessionen festgeschrieben. Diskussionen um den „rechten“ Glauben fanden aber nicht nur in diesen vier ausgewählten Städten statt, sondern ergriffen vor und nach 1555 ganz Schwaben und seine Nachbarregionen. Auch führten Zusatzbestimmungen in der sogenannten „declaratio Ferdinanda“, die im übrigen nicht Bestandteil des offiziellen Gesetzestextes waren, zu weiterer Konfessionsvermischung. Danach durften auch der landsässige Adel, die Städte und selbst die Gemeinden unter der Herrschaft eines

geistlichen Fürsten dann beim neuen Glauben bleiben, wenn sich dort das lutherische Bekenntnis bereits vor 1555 gefestigt hatte.

Die Tagung hatte das Ziel, den bis heute noch immer nicht hinreichend erforschten regionalen Kontext der Jahrzehnte um den wegweisenden Religionsfrieden systematisch für Schwaben und – in Auswahl – auch für die Nachbarregionen offen zu legen.

Der erste Tagungsabschnitt war dem überregionalen Bezug gewidmet. Nach einer thematischen Einführung durch den Tagungsleiter wandte sich *Axel Gotthart* (Erlangen) der Bedeutung des Religionsfriedens für die Territorien und für das Reichsgefüge zu. Er betonte vor allem die Tendenz zur Säkularisierung des Reiches, ein Begriff, der in der Diskussion aber relativiert wurde. *Karl Härter* (Frankfurt/Main) untersuchte anhand der reichsständischen Policygesetzgebung die Aus- und Nachwirkungen des Religionsfriedens, wobei die Stärkung der Landesfürsten eine generelle Zunahme der Normierungsintensität mit sich brachte. So wurde der Reichsfriede ergänzt durch einen inneren Frieden bzw. „innere Sicherheit“.

*Peter Claus Hartmann* (Mainz) erläuterte anschließend eine weitere Folge des Augsburger „Friedensreichstags“, die Kompetenzerweiterung der Reichskreise in der neuen Reichsexekutionsordnung, die zur Folge hatte, dass die Reichskreise zu Regionalorganen der Reichsexekutive wurden, bei der die Reichsstände die Hauptmacht übernahmen. Anschließend analysierte *Wolfgang E. Weber* (Augsburg) die Kommunikationsgeschichte des Reichsabschieds, wobei er vor allem den Text des Dokuments und dessen Verbreitungswege berücksichtigte und dessen konkrete, symbolische und expressive Funktionen darstellte. Daneben wurde auch die Frage nach der kommunikativen Verbreitung der Beschlüsse gestellt, die von der schnellen mündlichen und lokalen Ausbreitung über die Botenberichte der Gesandten bis hin zur gedruckten Ausfertigung reichte.

Zwei Referate waren der Wirkung des Religionsfriedens auf die christliche Religion und ihre Institutionen gewidmet: *Helmut Baier* (Nürnberg) betrachtete den Religionsfrieden aus christlicher Sicht und stellte dabei fest, dass der Kompromiss von 1555 keinesfalls religiöse Toleranz förderte und nur ein Schimmer von religiöser Freiheit die direkte Folge war. Der Friede durch Trennung erzeugte erst die späteren konfessionellen Milieus. *Manfred Weitlauff* (München) erläuterte die Folgen des „geistlichen Vorbehalts“ für die Reichskirche. Der Schutz der Reichskirche war für Ferdinand I. in Augsburg die Schicksalsfrage, die allerdings nur durch Verzicht auf Restititionen erreicht werden konnte. Der geistliche Vorbehalt wurde von den evangelischen Reichsständen als kaiserliche Verordnung akzeptiert.

Der zweite Tag war dem regionalen Bezug, also der Umsetzung des Religionsfriedens in Ostschwaben und den Nachbarregionen gewidmet. *Helmut Gier* (Augsburg) brachte zunächst die Außensicht: Anhand von Reiseberichten, allen voran dem des Franzosen Michel de Montaigne, wurde das Nebeneinander der Konfessionen nach 1555 in Süddeutschland vorgeführt. Während Montaigne das religiöse Nebeneinander und auch innerprotestantische Konflikte sehr genau beobachtet, sind andere Reisende daran völlig uninteressiert. Lediglich in den Nuntiaturberichten spielte der Religionsfriede eine wichtige Rolle. *Nicola Schümann* (Erlangen) brachte dann auf Grundlage einer Analyse der Sitzungsprotokolle des Schwäbischen Kreiskonvents in der Zeit des Konfessionsfriedens intensive Einblicke in die tägliche Realität und in die Machtverhältnisse im Schwäbischen Reichskreis. Dabei zeigte sich, dass Konfession nur sporadisch ein Thema auf den Kreiskonventen war, etwa bei Konfessionswechseln einzelner Kreisstände. In Konfliktfällen suchte man die aufgrund der jeweiligen konfessionellen Mehrheitsverhältnisse aussichtsreichste Schlichtungsebene, wie Reichsgerichte, Reichstag oder kaiserliche Kommissionen.

Die kulturgeschichtlich-volkskundliche Perspektive vermittelte dann *Peter Fassel* (Augsburg), der sich mit den religiös und konfessionell geprägten Mentalitäten, Verhaltensmustern bis hin zur Tracht und Baukultur in Schwaben beschäftigte. Besonders deutlich wurden die protestantischen Milieus in konfessionellen Enklavesituationen, wo man sich bewusst als Diaspora empfand.

Anschließend widmeten sich zwei Sektionen mit der Umsetzung des Religionsfriedens in Reichs- und Residenzstädten. Als Fallbeispiele dienten Nördlingen (*Wilfried Sponzel*, Nördlingen), Lindau (*Johannes Wolfart*, Winnipeg, Canada), wo ein versteckter Zwinglianismus bis in das 17. Jahrhundert eine konfessionelle Dreiteilung brachte, Donauwörth (*Ottmar Seuffert*, Donauwörth), in dem die Konflikte um Prozessionen des katholisch geliebten Klosters Hl. Kreuz 1607 zur Reichsacht führten, die im Folgejahr von Herzog Maximilian von Bayern vollstreckt wurde. Weitere Beispiele waren Ulm (*Hans Eugen Specker*), Augsburg (*Wolfgang Wüst*, Erlangen) und Kempten (*Franz-Rasso Böck*). Zum Vergleich wurde von *Hans-Joachim Hecker* (München) noch die wittelsbachische Residenzstadt München vorgestellt. Am Nachmittag beschäftigten sich zwei Sektionen mit den Stifts- und Klosterstaaten Schwabens. *Konstantin Maier* (Eichstätt) referierte über das Hochstift Konstanz und sein städtisches Umfeld, *Gerhard Immler* (München) über das Fürststift Kempten, *Wolfgang Wüst* über das Hochstift Augsburg und *Peter Fleischmann* (Augsburg) über die Schwäbischen Reichsstifte.

Am Samstag, dem letzten Tagungstag, wurden dann noch die weltlichen Adelsterritorien in den Blick genommen: In der ersten Sektion behandelten *Alois Niederstätter* (Bregenz) die habsburgischen Herrschaften in Vorarlberg, und *Georg Kreuzer* (Ichenhausen) die Markgrafschaft Burgau und die Adelherrschaft der Schertlin von Burtenbach. *Stefan Breit* (München) stellte daneben das altbayerische Beispiel der landsässigen Herrschaft Hohenaschau im Chiemgau. In der letzten Sektion wurden dann zwei fränkische Vergleichsbeispiele gebracht: *Andreas Otto Weber* (Erlangen) behandelte die Markgräfler der fränkischen Hohenzollern, Brandenburg-Ansbach und -Kulmbach, vor allem unter Markgraf Georg Friedrich, *Richard Ninness* (Philadelphia, USA) widmete sich zum Schluß der (fränkischen) Reichsritterschaft, also einer Institution, die auf dem Augsburger Reichstag als solche erst reichsrechtlich anerkannt wurde. Wie weit deren Religionsfreiheit aber ging (persönlich oder im Sinne von „*cuius regio eius religio*“), war sehr umstritten und hing sehr vom jeweiligen regionalen Machtgefüge ab. Schließlich behandelten *Stefan Römmelt* (Würzburg) und *Gerhard Hetzer* (München) die Rezeption des Augsburger Religionsfriedens 1655, 1755, 1855, 1955 bis in gegenwärtige Konfessionsdebatten.

Eine Abschlussdiskussion und ein abschließendes Fazit des Tagungsleiters beschlossen diese viele Aspekte abdeckende Fachtagung, deren Ergebnisse im Spätherbst 2005 als Sonderband der Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben im Druck erscheinen sollen.

Andreas Otto Weber

### Copyright

Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen  
in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2005.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der AHF in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

AHF, Aldringenstraße 11, 80639 München  
Telefon: 089 – 13 47 29, Fax: 089 – 13 47 39  
E-Mail: [info@ahf-muenchen.de](mailto:info@ahf-muenchen.de), Website: <http://www.ahf-muenchen.de>

### Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:

AHF-Information. 2005, Nr.039  
URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2005/039-05.pdf>